

Satzung – Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen

Satzung des Vereins zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen“.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Nr. 1039 im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freisen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben / Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugendhilfe
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
3. die Förderung der Kriminalprävention
4. die Förderung des Sports
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
6. die Förderung der Wissenschaft und Forschung

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- 1. die allumfassende Entwicklung der Gemeinschaftsschule Freisen, z.B. durch**
 - a) Durchführung von und Mitwirkung an Projekten zur Erreichung der Satzungsziele
 - b) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - c) Förderung der Interessen der Gemeinschaftsschule Freisen in der Öffentlichkeit
 - d) Unterstützung der Schule durch Spenden

Satzung – Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen

- e) Unterstützung der Schule bei präventiven Aktivitäten, die dazu beitragen, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Schülerinnen und Schüler vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu fördern.
- f) Ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule bei Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Reduzierung von Jugenddelinquenz dienen. Dies erfolgt insbesondere bei Tätigkeiten, die durch Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie Wertevermittlung erreicht werden. Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendarbeit soll erfolgen.
- g) Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf schulischem Gebiet und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
- h) Leistung von wirtschaftlichen Hilfen als Ausgleich sozialer Härtefälle für Schüler bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen.
- i) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
- j) Herausgabe von Informations- und Beratungsbroschüren.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Organe ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 5 Datenschutz

Daten von Mitgliedern werden zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

§ 6 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Werbeaktionen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

Satzung – Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen

Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein.

Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr mit der Zustimmung der Eltern Mitglied werden. Sie haben ausschließlich aktives Stimm- und Wahlrecht, das nicht auf die Erziehungsberechtigten übertragbar ist.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung in Textform an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Es erfolgt keine Erstattung geleisteter Beiträge.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) ein Mitglied trotz Mahnung länger als 2 Jahre mit seinen Beiträgen in Verzug ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
5. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vermögens.

§ 8 Beiträge / Finanzordnung

In einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Finanzordnung werden die Beiträge und Zuschüsse auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Schlichtungsstelle (Ehrenrat)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Stellvertreter(n)
 - d) mindestens zwei Beisitzern/BeisitzerinnenDer Schulleiter und Schulelternsprecher gehören dem Vorstand kraft Ihres Amtes beratend an. Beide können einen Vertreter benennen.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Satzung – Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. (§ 26 BGB)
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Vereinsbeschlüsse. Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Entscheidung über die Anschaffung und satzungsgemäße Verwendung aller zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Gegenstände.
7. Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von 2 Wochen an die zuletzt bekannte Adresse.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für eine ordentliche Mitgliederversammlung notwendig sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft eines Amtes erfolgt,
 - b) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes (inklusive Kassenbericht),
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - g) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf Antrag erfolgt die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung.
Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der wiederholten Einladung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden (oder dem Stellvertreter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Satzung – Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Freisen

§ 12 Schlichtungsstelle (Ehrenrat)

Die Schlichtungsstelle wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung wird von Fall zu Fall festgelegt. Sie besteht aus 1 Vorstandsmitglied und 2 Mitgliedern.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Gemeinschaftsschule Freisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt, oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):
Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Freisen, 17.01.2018

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2018
genehmigt
